



INFORMATIONEN für Bauherren

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

ÜBERSICHT

- ◇ Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung / Abwasserentsorgung
- ◇ Anmeldung und Inbetriebnahme einer Trinkwasseranlage
- ◇ Information zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Trinkwasseranlage
- ◇ Merkblatt für Bauherren der Stadtwerke Karlsruhe
- ◇ Merkblatt Wasserzähleranlage nach DIN
- ◇ Hinweise zur Hebeanlage
- ◇ Hinweise zur Ableitung verschiedener Abwasserarten
- ◇ Kontaktdaten der Versorgungsunternehmen
auf der Gemarkung Ötigheim
- ◇ Auszug aus der Abwassersatzung
(komplette Satzung unter www.oetigheim.de > Bürgerinfo > Satzungen)

Absender/in

<p>Bürgermeisteramt Ötigheim Sachbereich Hoch-Tiefbau Schulstraße 3 76470 Ötigheim</p>

Antrag auf Anschluss an die öffentliche

- Wasserversorgung
 Abwasserentsorgung

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

1. Grundstückseigentümer/in

Name der juristischen Person	Name Bauherr/in - Ansprechpartner/in (bei jur. Personen)		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Grundstück/Gebäude

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Flur	Flurstücknummer		Fläche in qm

3. Bauleiter/in

Name der juristischen Person	Bauleiter/in Name		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

4. Planverfasser/in

Name der juristischen Person	Planverfasser/in Name		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

5. Abwasserbeseitigung

5.1 Art des Anschlusses

Es handelt sich um einen Neuanschluss eine Änderung des bestehenden Anschlusses

5.2 Entwässerungsanlagen

Anzahl	Küchenspüle/n	Anzahl	Toiletten	Anzahl	
Anzahl	Badewanne/n bzw. Dusche/n	Anzahl	Waschbecken	Anzahl	

5.3 Besondere Einrichtungen

Anzahl	Rückstauklappe/n	Anzahl	Absetzbecken	Anzahl	Absperrvorrichtung
Anzahl	Abscheider	Anzahl	Sandfang	Anzahl	

5.4 Angaben zu gewerblichen Abwässern (sofern zutreffend)

Betrieb	Zusammensetzung
Tagesmenge an Kühl- und Kondenswasser (cbm)	

Das gewerbliche Abwasser ist

- wärmer als 35° C	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	- sauer	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Ph-Wert
- giftig	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	- alkalisch	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
- fetthaltig	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	- strahlungsaktiv	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	

5.5 Besondere Maßnahmen und/oder Schwierigkeiten

Waren besondere Maßnahmen nötig bzw. entstanden Schwierigkeiten?

nein ja

Art der besonderen Maßnahmen/Schwierigkeiten	Baukosten
--	-----------

5.6 Entwässerungsbeitrag

Wurde bereits ein Entwässerungsbeitrag entrichtet? nein ja

Betrag	Datum (TT.MM.JJJJ)
--------	--------------------

5.7 Mit dem Anschluss beauftragtes Unternehmen

5.7.1 Grabarbeiten

Name			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort

5.7.2 Rohrverlegung

Name			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort

6. Wasserversorgung

6.1 Art des Anschlusses

Es handelt sich um einen Neuanschluss eine Änderung des bestehenden Anschlusses

6.2 Entnahmestellen

Anzahl	Waschküche/n	Anzahl	Gartenanschlüsse	Anzahl	
Anzahl/Länge	Urinale/-rinnen	Anzahl	Hofanschlüsse	Anzahl	

6.3 Besondere Einrichtungen

Anzahl	Warmwasserheizung	Anzahl	Wasserbecken/ Wasserteich	Anzahl	
Anzahl	Warmwasser- versorgung	Anzahl	Schwimmbad	Anzahl	

6.4 Eigenwasserversorgung

Ist eine Eigenwasserversorgung

- vorhanden?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
- geplant?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

6.5 Wasserversorgungsbeitrag

Wurde bereits ein Wasserversorgungsbeitrag entrichtet? nein ja

Betrag	Datum (TT.MM.JJJJ)
--------	--------------------

6.6 Mit dem Anschluss beauftragtes Unternehmen

6.6.1 Grabarbeiten

Name			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort

6.6.2 Rohrverlegung

Name			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort

7. Ergänzungen

8. Anlagen

Die nach der Landesbauordnung erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Einlegung der Abwasserleitungen innerhalb des Grundstücks und für die Einrichtung der Spülaborte wurde

<input type="checkbox"/> beantragt am	Datum (TT.MM.JJJJ)
<input type="checkbox"/> genehmigt am	Datum (TT.MM.JJJJ)

Ort, Datum Ötigheim,	Unterschrift Anschlussnehmer/in	Unterschrift Bauleiter/in	Unterschrift Planverfasser/in
-------------------------	---------------------------------	---------------------------	-------------------------------

Anmeldung und Inbetriebnahme einer Trinkwasseranlage



Daxlander Straße 72, 76185 Karlsruhe
 Fax: 0721- 599 36 39

Vom Installationsunternehmen auszufüllen

Auftraggeber

Kunde / Einbauadresse

Vor- und Nachname	Vor- und Nachname
Straße	Straße
Plz. und Ort	Plz. und Ort
Telefon	Telefon
	Bei Privatkunden Geburtsdatum / Bei Gewerbekunden Registernummer

Wasserzähler Bauwasserzähler Geplanter Zählerplatz _____ Wasserzählereinbau ab: _____

Technische Angaben

Anzahl der Wohneinheiten: _____ Anzahl der Stockwerke: _____

Höchste Entnahmestelle _____ m über dem Anschluss der Versorgungsleitung

Anzahl WC-Druckspüler: _____ Anzahl WC-Spülkästen: _____

Spitzendurchfluss Σ errechnet: _____ m³/h Wasserzähler Größe: Qn _____

Feuerlösch- und Brandschutzanlage Sprinkleranlage Hydrantenanlage

Beantragte Löschwassermenge: _____ m³/h

Eigenwasseranlage vorhanden Regenwassernutzungsanlage vorhanden

Häusliche Nutzung Gewerbe/Industrie

Zusätzliche Apparate

Filter Hersteller: _____ Typ: _____ DVGW geprüft ja nein

Dosiergerät Hersteller: _____ Typ: _____ DVGW geprüft ja nein

physikalische Wasserbehandler Hersteller: _____ Typ: _____ DVGW geprüft ja nein

Enthärtungsanlage Hersteller: _____ Typ: _____ DVGW geprüft ja nein

Druckerhöhungsanlage Hersteller: _____ Förderstrom _____ m³/h Förderdruck _____ bar

Sonstiges: _____

Die Trinkwasseranlage wird unter Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988, DVGW-Regelwerk) und der Vorschriften der AVBWasserV errichtet, der Betreiber in die Bedienung der Anlage eingewiesen und mit ihrer Betriebsweise vertraut gemacht.

Vertragsinstallateur- / Fachunternehmen

Straße

Plz. und Ort

Datum

Firmenstempel und Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes

Anmeldung und Inbetriebnahme einer Trinkwasseranlage

Welche Arbeiten sind wann anzumelden?

Grundsätzlich ist die Errichtung und Erweiterung von Trinkwasseranlagen sowie der nachträgliche Einbau von Apparaten wie nachfolgend beschrieben anzumelden.

Wie wird angemeldet?

1. Das **Vertrags-Installationsunternehmen**, nachfolgend VIU genannt, hat die „Anmeldung und Inbetriebnahme einer Trinkwasseranlage“ vollständig auszufüllen (beschreib- u. speicherbares pdf-Formular, Schreibmaschine oder in Druckschrift).
2. Bei **Bauwasserzählern** können die „Technischen Angaben“ entfallen. Eine zweite Anmeldung (Fertigmeldung) hat jedoch in diesen Fällen zu erfolgen.
3. Die Anmeldung darf nur vom **verantwortlichen Fachmann** des VIU unterzeichnet werden.
4. Nicht bei der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH eingetragene VIU bitten wir, vorab eine Kopie des Installateur-Ausweises an uns zu senden. Die Adresse, Telefon- und Telefaxnummer bitten wir uns ebenfalls mitzuteilen.
5. Die Anmeldung ist spätestens drei Tage vor Inbetriebnahme der Anlage oder Anlagenteile (Wasserzähler-Einbau) bei der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH einzureichen.
6. Der Einbau des/der Wasserzähler/s erfolgt erst nach Überprüfung der Trinkwasseranlage (Sichtkontrolle) durch einen unserer technischen Prüfbeauftragten. Für die Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die unten aufgeführte Kontaktadresse.
7. Die **Hausanschlussleitung** ist, unabhängig von dieser Anmeldung, vom Kunden bei der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Abteilung N-WA, Daxlander Straße 72, 76127 Karlsruhe, Telefon-Nummer 0721/ 599- 41 42, zu beantragen.

Wir bitten Sie, im Interesse einer guten Zusammenarbeit, das beschriebene Anmeldeverfahren genauestens einzuhalten. Gerne sind wir bereit, die Installation der Trinkwasseranlage mit Ihnen vor Ort zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
N-ZI, Installationstechnik Gas/Wasser/Strom
Daxlander Straße 72, 76127 Karlsruhe
Telefon: 0721/ 599- 36 33 Telefax: 0721/ 599- 36 39
E-Mail: installateur@netzservice-swka.de

Allgemein:

- Der Antrag für einen Trinkwasser-Hausanschluss ist über die Gemeinde an die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN) zu stellen. Das entsprechende Formular ist bei der Gemeinde erhältlich, welche den Antrag nach interner Prüfung an die SWKN weiterleitet.
- Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen, in welchem der Gebäudegrundriss mit Kennzeichnung des Anschlussraums eingezeichnet ist.
- Die Vorlaufzeit für den Termin der Bauausführung beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen und unterschriebenen Vertragsunterlagen bei den SWKN.
- Der Termin der Bauausführung ist mit dem zuständigen Bauleiter der SWKN abzustimmen.
- Zur Beachtung: Die Zuständigkeit der SWKN umfasst lediglich die Trinkwasserversorgung, alle anderen Sparten fallen in den Aufgabenbereich der örtlichen Versorger.
- Bei der Verlegung mehrerer Sparten im gemeinsamen Graben ist das ausführende Tiefbauunternehmen auch mit den zusätzlichen Tiefbauleistungen und bei Bedarf mit der Kernbohrung für die Herstellung der Wasserhausanschlussleitung zu beauftragen.
- Zugelassene Tiefbauunternehmen können über die Gemeinde erfragt werden.
- Der Einbau der Zählereinheit wird in der Regel über den vom Bauherrn beauftragten Installateur bei den SWKN separat beantragt.
- Die Leitungslage wird durch die SWKN eingemessen und dokumentiert (gilt nicht für die Gemeinde Bietigheim).
- Nach Abschluss der Arbeiten werden die entsprechenden Anschlusskosten von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Bauwasseranschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Ansprechpartner SWK:

- Angebotserstellung und Planung: Hr. Heck, Tel.: 0721 / 599-3687
- Bauleiter, Fragen und Termin zur Bauausführung: Hr. Kübler, Tel.: 0721 / 599-3584,
Handy: 0151 / 11439217
- Fragen zum Wasserzähler und zur Trinkwasserinstallation, Termin für Zählerersetzung:
Sachgebiet Installationstechnik, Tel.: 0721 / 599-3633, Fax: 0721 / 599-3639

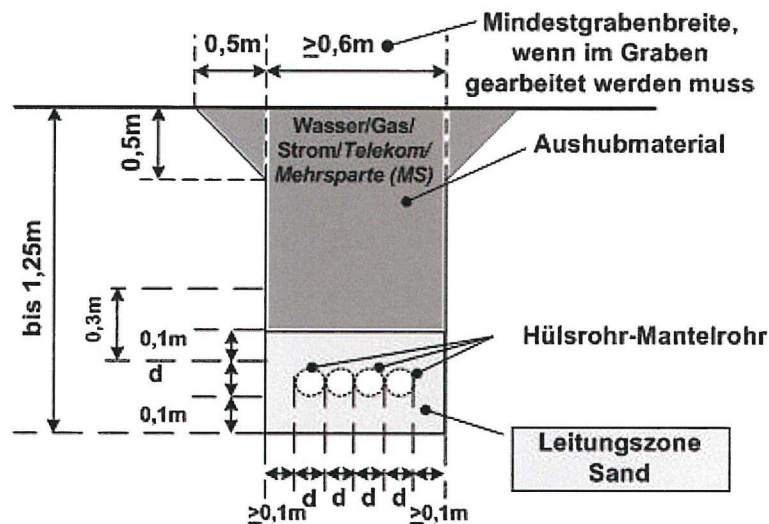
Tiefbauarbeiten

Der eigenverantwortlichen Herstellung von Leitungsgräben durch den Kunden kann bei Beachtung einiger Bedingungen auf **privaten** Flächen, seitens der SWKN, zugestimmt werden.

Alle Tiefbauarbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich der notwendigen Absperrungen bzw. Absicherungen, auszuführen. Beginn und Dauer der Tiefbauarbeiten sind im Vorfeld immer mit dem zuständigen Bauleiter der SWKN abzustimmen! Die so abgestimmte Ausführungszeit für die Herstellung des Grabens sowie dessen Wiederverfüllung (insbesondere das Einsanden der Leitungen) ist einzuhalten.

Das Merkblatt ist zusammen mit dem Antrag auf Anschluss an die SWKN zurück zu schicken.

Vor jeder Tiefbautätigkeit obliegt dem Grabenden die Erkundigungspflicht, d.h. er muss sich nach Versorgungsleitungen /-anlagen und anderen Einbauten jeder Art erkundigen (Pläne einholen!). Im Normalfall sollten Gräben, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, nicht tiefer als 1,25 m ausgeführt werden. Die Ausbildung von Leitungsgräben hat entsprechend der DIN 4124 zu erfolgen. Aus dieser DIN ergibt sich folgendes Regelgrabenprofil:



Ist die Standsicherheit der Grabenwände nicht gegeben, z. B. bei kiesig-sandigen Böden, ist der Graben unabhängig der Tiefe zu verbauen. Die Grabenbreite erhöht sich dabei um die Verbaustärke. **Gräben über 1,25 m Tiefe sind grundsätzlich zu verbauen.**

Die SWKN verlangen eine Regel-/Mindestüberdeckung der Trinkwasserleitung von 1,00 m. Im Einzelfall kann die Mindestüberdeckung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und nach Abstimmung mit den SWKN über- bzw. unterschritten werden. Bei Unterschreiten der geforderten Mindestüberdeckung übernehmen die SWKN keine Gewährleistung für die Frostsicherheit.

Über und unter der Trinkwasser-Hausanschlussleitung sind mindestens 10 cm steinfreier, feinkörniger Sand der Körnung 0-2 mm einzubauen. Der Einbau des Verfüllmaterials hat lagenweise, in Stärken von max. 30 cm, zu erfolgen. Nach jeder Schüttlage ist diese zu verdichten. Im Bereich der Leitungszone (bis ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitungen) ist ausschließlich per Hand zu verdichten.

Sollte den SWKN aufgrund unsachgemäßer Herstellung des Leitungsgrabens ein Mehraufwand (z. B. tiefbauseitiges Nacharbeiten, Stillstand, erneutes Anfahren der Baustelle, etc.) entstehen, so muss der Bauherr die daraus resultierenden Kosten (nach tatsächlichem Aufwand) bezahlen.

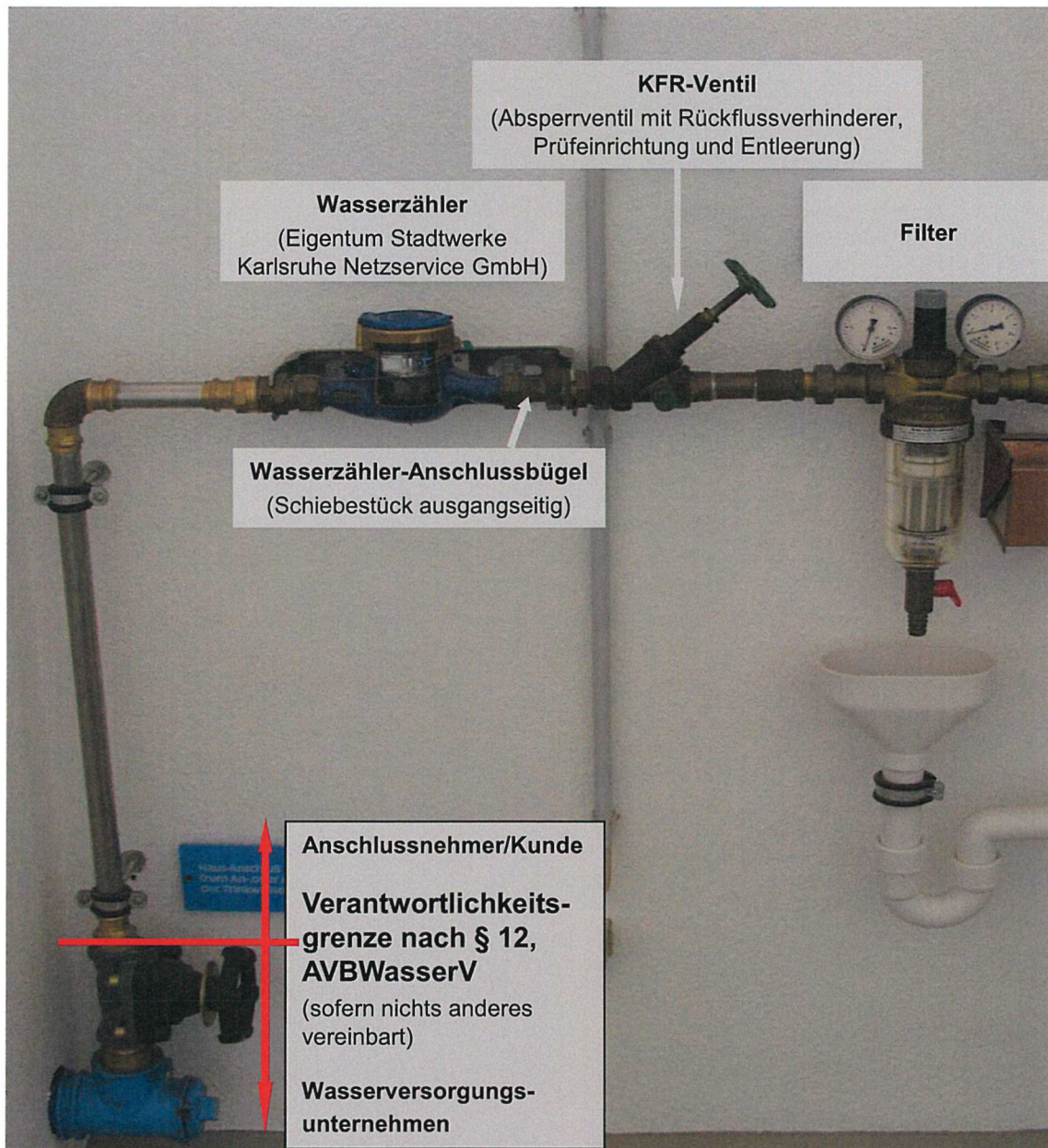
Mit meiner Unterschrift stimme ich den o.g. Bedingungen zu:

Ort, Datum

Unterschrift (Bauherr)

Das Merkblatt ist zusammen mit dem Antrag auf Anschluss an die SWKN zurück zu schicken.

Wasserzähler-Anlage nach DIN 1988, DIN EN 806, DIN EN 1717 (TRWI)



Wenn die Wasserzähler-Anlage in einem anderen Raum wie das Haupt-Absperrventil (HAE) ist oder die beim Wasserzählerwechsel austretende Wassermenge größer als 10 l ist, muss direkt vor dem Wasserzähler ein zusätzliches Absperrventil eingebaut werden.



Hinweise Hebeanlage:

(Auszug aus DIN 1986-100: 2008-05)

Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Wasserspiegel im Geruchverschluss **unterhalb der Rückstauenebene** liegt, sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 gegen Rückstau aus dem Abwasserkanal zu sichern.

Ablaufstellen für Regenwasser von Flächen **unterhalb der Rückstauenebene** dürfen an die öffentliche Kanalisation nur getrennt von häuslichem Abwasser über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen, die außerhalb des Gebäudes angeordnet werden müssen, rückstaufrei nach DIN EN 12056-4 (heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) angeschlossen werden.

Nach DIN EN 12056-4:2001-01, Abschnitt 4 dürfen Rückstauverschlüsse nur verwendet werden wenn:

- Gefälle zum Kanal besteht;
- die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d. h., dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden;
- der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht und
- bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

Rückstauverschlüsse müssen DIN EN 13564-1 entsprechen.

Die Regelungen für Betrieb und Wartung nach DIN 1986-3 sind einzuhalten.

Bei der Ausführung des Rückstauschutzes durch Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1 dürfen für den jeweiligen Anwendungsbereich nur die in folgender Tabelle genannten Typen verwendet werden.

Anwendungsbereiche für Rückstauverschlüsse	
Anwendungsbereich	Zugelassene Typen von Rückstauverschlüssen nach DIN EN 13564-1
Fäkalienfreies Abwasser, Regenwasser	Typen 2, 3 und 5
Fäkalienhaltiges Abwasser	Typ 3 mit Kennzeichnung „F“
Regenwassernutzungsanlagen ¹	Typen 0, 1, 2
¹ Nur für Überläufe von Erdspeichern, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen werden, zulässig (siehe DIN 1989-1).	

Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene, die im freien Gefälle entwässert werden können, dürfen nicht über eine Hebeanlage oder einen Rückstauverschluss entwässert werden.



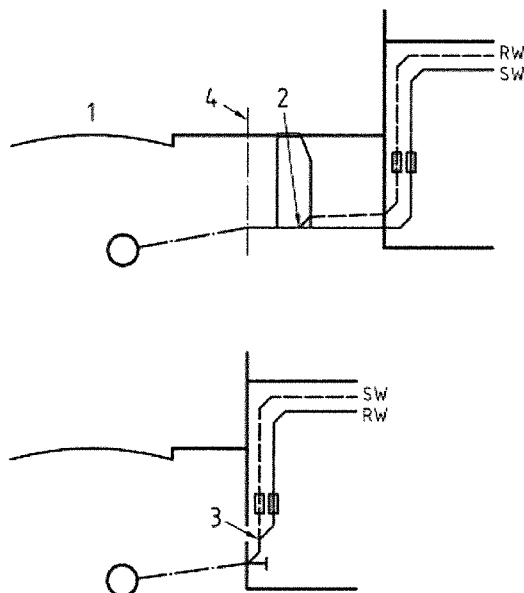
Hinweise Ableitung verschiedener Abwasserarten:

(Auszug aus DIN 1986-100: 2008-05)

Beim Trennsystem müssen Regen- und Schmutzwasser getrennt abgeleitet werden. In Anschluss-, Fall- und Sammelleitungen für Schmutzwasser darf kein Regenwasser, in Regenwasserfall- und Regenwassersammelleitungen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden.

Beim Mischsystem sind Regen- und Schmutzwasser über getrennte Fall-, Sammel- oder Grundleitungen aus dem Gebäude herauszuführen. Die Grund- bzw. Sammelleitungen müssen aus hydraulischen Gründen außerhalb des Gebäudes möglichst nahe dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze zusammengeführt werden. Die Zusammenführung sollte in einem Schacht mit offenem Durchfluss erfolgen. In Ausnahmefällen, z. B. bei Grenzbebauung, ist eine Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen innerhalb des Gebäudes nur unmittelbar an der Gebäudeaußenwand zulässig (siehe Bild 3).

Bild 3 — Zusammenführung von Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen



Legende

- 1 Straße
- 2 DIN EN 12056-1; Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen nur außerhalb vom Gebäude zulässig (möglichst nahe am Anschlusskanal)
- 3 DIN 1986-100; Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen bei Grenzbebauung
- 4 Grundstücksgrenze



Versorgungsunternehmen auf der Gemarkung Ötigheim

Stand: 31.03.2025

Netze BW GmbH, Region Nordbaden

Zentrale Ettlingen	Zeppelinstr. 15 - 19 76275 Ettlingen Tel.: 0 72 43/180-0
Bezirksstelle Ötigheim	Fax.: 0 72 43/180-176 Industriestr. 39 76470 Ötigheim Tel.: 0 72 22/40 46-0
Erdgas	Tel.: 0 72 43/3 42 71 11
Beratungsservice	Tel.: 08 00/9 99 99 66
Störmeldestelle Strom	Tel.: 08 00/362 94 77
Störmeldestelle Erdgas	Tel.: 08 00/362 92 75

Leitungsauskunft Strom beantragen: <https://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/leitungsauskunft>

Kommunikation

Telekom Deutschland GmbH	Landgrabenweg 151 53227 Bonn Tel.: 08 00/3 30 19 03
Untimedia BW GmbH	Goldenbühlstr. 15 78048 Villingen-Schwenningen Tel.: 0 62 21/3 33-21 26

Wasser

	Stadtwerke Karlsruhe Daxlander Str. 72 76127 Karlsruhe Tel.: 07 21/5 99-38 25
Störmeldestelle	Tel.: 07 21/ 5 99-11 55

Leitungsauskunft Wasser beantragen: <https://planauskunft.netzservice-swka.de/apak/>

Abwasser

	Gemeinde Ötigheim Bauamt Schulstr. 3 76470 Ötigheim Tel.: 0 72 22/91 97-19
--	--

Bezirksschornsteinfeger

	Marcel Wagenknecht Hans-Jakob-Str. 30 76437 Rastatt Tel.: 0 72 22/68 06 68
--	---



-Auszug-

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 25. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ötigheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus -Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

.....

§ 16 **Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 **Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

.....

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 21.11.2023 außer Kraft.